

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 103/12 B

L 1 KR 356/11 (Hessisches LSG)
S 18 KR 43/11 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 21.12.2012 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Hessischen LSG durch seine Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 5.2.2013 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung niedergelegt haben.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 13.3.2013 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger bereits im Urteil des LSG und erneut mit Schreiben des Senats vom 11.2.2013 hingewiesen worden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

